

1. Ausschießliche Geltung dieser ALZ-Bedingungen

Für diese sowie für alle künftigen Lieferbeziehungen sind ausschließlich diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgeblich. Einkaufsbedingungen einschließlich des Code of Conducts und Lieferantenkodex des Bestellers wird hiermit widersprochen soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 2.1. Angebote sind freibleibend, soweit der Lieferer nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben hat. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande, die für dessen Inhalt allein maßgeblich ist.
- 2.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2.3. Den Angeboten beigefügte Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und begründen keine Beschaffenheitsgarantie.
- 2.4. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

3. Preise

- 3.1. Angegebene Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, und sind sofort zahlbar.
- 3.2. Für alle Aufträge unterhalb eines Nettowarenwertes von EUR 500,00 berechnen wir eine nicht skontierfähige Abwicklungspauschale i.H. von EUR 70,00.
- 3.3. Soweit im Hinblick auf eine in Aussicht gestellte Geschäftsbeziehung oder auf in Aussicht gestellte Aufträge bzw. Projekte im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung Aufwendungen gemacht wurden oder der Lieferer Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist, insbesondere bei kundenspezifischer Ware oder Reduzierung der erwarteten Stückzahl, behält sich der Lieferer je nach Fortschritt der Arbeiten eine Aufwandsentschädigung mit der Berechnung in Höhe der bereits entstandenen Kosten vor. Dies gilt auch soweit bestehende Aufträge/ Projekte im Einvernehmen geändert werden.

4. Lieferung

- 4.1. Vorbehaltlich einer abweichenden Partevereinbarung im Einzelfall erfolgt die Lieferung: FCA [benannter Ort] Incoterms 2020, wobei der benannte Ort derjenige ist, auf den in der Auftragsbestätigung des Lieferanten Bezug genommen wird, oder, falls in der Auftragsbestätigung kein benannter Ort erwähnt wird, der benannte Ort die Räumlichkeiten des Lieferanten ist. Teillieferungen sind zulässig, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Sofern die Ware in Verpackungseinheiten geliefert wird, kann nur in ganzen Verpackungseinheiten bestellt werden.
- 4.2. Angegebene Liefertermine sind grundsätzlich verbindlich, es sei denn die Verbindlichkeit wird explizit vereinbart. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn durch unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse, insbesondere Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Epidemien, Feuer, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen oder durch trotz rechtzeitiger Bestellung eintretender Verspätung oder Ausbleiben von Zulieferungen die Lieferung verzögert oder unzumutbar erschwert wird. Dauern die Hemmungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferern statt oder treten nicht nur vorübergehende außergewöhnliche Ereignisse ein, die vom Lieferer nicht zu kontrollieren sind, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3. Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist der Besteller nur berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn dem Lieferer die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich wird. In letzterem Falle ist eine Nachfristsetzung jedoch entbehrlich. Sonstige Ansprüche wegen Verzugs oder Unmöglichkeit werden der Lieferung, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, in diesen Fällen haftet der Lieferer unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

5. Eingangsprüfung, Rüge, Produkteigenschaften, Mängelhaftung und sonstige Haftung

- 5.1. Rügen bezüglich der Liefermenge, der Identität des Liefergegenstandes, bezüglich offensichtlicher Transport- und Verpackungsschäden sowie Rügen sonstiger erkennbarer Mängel sind spätestens eine Woche nach Ablieferung schriftlich zu erheben. Bei versteckten Mängeln gilt diese Frist ab Erkennbarkeit des Mangels.
- 5.2. Eine diesbezügliche Beratung durch den Lieferer befreit den Besteller nicht von seiner Alleinverantwortung für die Eignung des erworbenen Geräts für den von ihm anvisierten Einsatz. Dies gilt insbesondere

auch für die Rechtmäßigkeit der vom Besteller vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten.

- 5.3. Nicht als Mangel gelten alle Schäden an der Ware, die durch ihre unsachgemäße Behandlung bzw. Montage (einschließlich Verstöße gegen entsprechende Arbeitsanweisungen oder anerkannter Hygienevorschriften) oder ihren unsachgemäßen Transport auftreten, wie z.B. Feuer- und/oder Frostschäden, eingedrungene Fremdkörper, Verschlämmung und/oder Verschmutzung. Voraussetzung für jegliche Ansprüche auf Haftung des Lieferers für Mängel ist ferner, dass der Käufer die Ware nicht bereits selbst verändert bzw. eine solche Veränderung veranlasst hat. Ist die Originalplombe einer vom Lieferer gelieferten Apparatur zum Zeitpunkt der Rügeerhebung verletzt, wird vermutet, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist.
- 5.4. Vor einer Rücksendung von als mangelhaft erachteter Ware hat der Besteller den Lieferer zu informieren und den Rücksendeprozess abzustimmen. Die durch unabgestimmte Rücksendungen entstehenden Mehrkosten sowie die Kosten, die durch eine Rücksendung nicht mangelhafter Produkte entstehen trägt der Besteller.
- 5.5. Bei rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügten Mängeln hat der Besteller nach Wahl des Lieferers Anspruch auf Nachbesserung oder Neulieferung („Nach-erfüllung“). Vorbehaltlich einer abweichenden Partevereinbarung entspricht der Leistungsort eines solchen Nacherfüllungsanspruchs dem Leistungsort des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs. Scheitert eine solche Nacherfüllung zweimal, so kann der Besteller nach seiner Wahl entweder den Kaufpreis in angemessenem Umfang herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Ersetzte Teile gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des Lieferers über. Daneben kann der Besteller bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch den Lieferer Ersatz solcher Schäden verlangen, die der Lieferer bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Vertragswesentliche Pflichten im vorstehenden Sinne sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Weiterhin hat der Besteller Anspruch auf unbeschränkten Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 5.8.
- 5.6. Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche nach vorstehender Ziffer 5.4 12 Monate ab Ablieferung.
- 5.7. Für die Ersatzlieferung bzw. für die nachgebesserte Ware läuft die Verjährungsfrist grundsätzlich bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist, doch beträgt sie mindestens 3 Monate.
- 5.8. Über die Schadensersatzansprüche nach Ziffer 5.4 hinaus kann der Besteller unbeschränkt Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in folgenden Fällen verlangen:
 - a) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Lieferers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen;
 - b) bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden;
 - c) bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - d) aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen.
- 5.9. Abgesehen von den Schadensersatzansprüchen des Bestellers gemäß den vorstehenden Ziffern 5.4 und 5.8 sind Ansprüche des Bestellers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 5.10. Jede nicht vom Lieferer vorgenommene oder autorisierte Änderung der gelieferten Software lässt jegliche Mängelhaftung für Fehler entfallen, die an dieser Software auftreten oder durch sie verursacht werden.

6. Kreditwürdigkeit des Bestellers

Voraussetzung für die Verpflichtung des Lieferers zur Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, die insoweit Anlass zu berechtigten Zweifeln geben, so kann der Lieferer nach seiner Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und die Produktion aussetzen bis Zahlung oder Sicherheit geleistet ist. Die Lieferfristen gelten insoweit als entsprechend verlängert.

Derartige Zweifel sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen begründet: im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder der Bonität des Bestellers, oder wenn der Besteller Vorräte, Forderungen oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Zeichnungen, Muster und andere Unterlagen, die dem Besteller zur Beschreibung der Produkte zur Verfügung gestellt wurden, bleiben sowohl eigen-

tums- als auch urheberrechtlich im Eigentum des Lieferers und sind diesem auf sein Verlangen jederzeit zurück zu geben.

- 7.2. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen, die ihm aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, vor.
- 7.3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischet oder verbunden, so tritt der Besteller im Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages seine Herausgabe-, Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand an den Lieferer ab und verwahrt den gemischten Bestand und den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.
- 7.4. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im Voraus an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sind die Forderungen des Lieferers fällig, so hat der Besteller eingezogene Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an den Lieferer abzuführen. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
- 7.5. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Forderungen des Lieferers um insgesamt mehr als 20 Prozent, so gilt die Sicherung in Höhe des übersteigenden Wertes als freigegeben.
- 7.6. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei erheblicher Vermögensverschlechterung, bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Geschäftsauflösung sowie bei Einleitung von Verhandlungen über den Abschluss eines insolvenzrechtlichen Zahlungsmoratoriums erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zur Einziehung der vom Lieferer vorstehend abgetretenen Forderungen. Der Lieferer ist in diesem Falle berechtigt, die Ware in seine Verfügungsgewalt zu nehmen. Macht der Lieferer hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn er dies ausdrücklich erklärt. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist in diesem Falle ferner verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf Verlangen des Lieferers den Drittschuldnern bekannt zu geben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferer ist berechtigt, die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommene Ware anstelle des Rechnungswertes mit dem im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder dem Preis gutzuschreiben, den er bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung zu erzielen vermag, wobei der Veräußerungsaufwand in jedem Fall zu Lasten des Bestellers geht.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung ohne Abzug zu begleichen. Ab dem 15. Tag nach Lieferung ist der Lieferer berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.
- 8.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Der Lieferer ist unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen berechtigt, gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen, die diesem gegenüber Gesellschaften zustehen, mit denen der Lieferer direkt oder indirekt verbunden ist.
- 8.3. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, alle ihm gegen den Besteller zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und Bezahlung zu verlangen.

9. Geheimhaltung und Rechte

- 9.1. Der Besteller wird sämtliche Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vermutet werden kann („Vertrauliche Informationen“), vertraulich behandeln, Dritten nicht offenbaren und ausschließlich zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden und nicht für andere eigene Zwecke und sie nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese Informationen zur Erfüllung eben dieses Zweckes benötigen und ihrerseits in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung werden alle Vertraulichen Informationen (einschließlich sämtlicher Kopien) nach Wahl des Lieferers zurückgegeben oder vernichtet.
- 9.2. Alle Vertraulichen Informationen sowie sämtliches beim Lieferer bestehendes Know-How bleibt dessen Eigentum. Durch die Geschäftsbeziehung und die in diesem Rahmen offenbarten Informationen gewährt

der Lieferer dem Besteller keinerlei Rechte bzw. Lizenzen soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Der Besteller ist nicht berechtigt, sich ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferers Informationen zu verschaffen durch Zerlegung, Bearbeitung, Rückentwicklung, Dekompilierung oder Disassemblierung von Hard- oder Software (einschließlich Prototypen, Muster, Modelle etc.), die ihm vom Lieferer zugänglich gemacht wurden. Im Falle der Erteilung einer derartigen Genehmigung ist hiermit klargestellt, dass auch die so erlangten Informationen den Beschränkungen dieser Ziffer 9 unterliegen.

10. Schutz- und Nutzungsrechte

- 10.1 Der Lieferer bleibt Inhaber sämtlicher Schutzrechte (z. B. Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Designrechte und Know-how) an den vom Lieferer bereitgestellten Waren, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 10.2 Der Besteller erwirbt durch den Kauf oder die Nutzung der Waren lediglich ein einfaches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das auf den vertraglich vereinbarten Zweck beschränkt ist.
- 10.3 Bei der Lieferung physischer Waren umfasst dies die Übertragung des Eigentums an der jeweiligen Ware gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Dies berührt jedoch nicht die geistigen Schutzrechte, die mit der Ware in Verbindung stehen. Sämtliche geistigen Schutzrechte verbleiben vollständig beim Lieferer.
- 10.4 Der Besteller erkennt an, dass alle mit den Waren verbundenen Rechte (einschließlich Designs, Technologien, Prozessen, Dokumentationen und anderer geschützter Inhalte) ausschließlich dem Lieferer gehören und durch geltende Gesetze geschützt sind.

11. Compliance

- 11.1. Der Besteller verpflichtet sich alle anwendbaren gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften, Gesetze, Entscheidungen und/oder Satzungen in jeder für den Verkauf und die Vermarktung der Waren anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten.
- 11.2. Der Besteller verpflichtet sich alle anwendbaren Exportkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetze, Außenhandels- und Zollbestimmungen sowie Embargos und andere Handelssanktionen, die von den jeweils zuständigen Stellen der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen anwendbaren Rechtsordnungen erlassen wurden, einzuhalten. Insbesondere, aber nicht abschließend, darf der Besteller (i) keine Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren, sowie (ii) keine Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- 11.3. Jede Verletzung dieser Ziffer 11 durch den Besteller berechtigt den Lieferer, angemessene rechtliche Schritte einzuleiten. Insbesondere, aber nicht abschließend, (a) ist der Lieferer berechtigt, von allen ausstehenden und noch nicht ausgelieferten Bestellungen des Bestellers zurückzutreten, und (b) stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich Ansprüchen von Behörden, Kunden und anderen Dritten), Kosten und Schäden frei, die sich aus der Verletzung dieser Pflichten ergeben können.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist die Niederlassung desjenigen Werkes des Lieferers, von dem aus die fragliche Lieferung zu versenden bzw. die bestellte Leistung zu erbringen ist.
- 12.2. Für dieses Vertragsverhältnis und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.
- 12.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferers.
- 12.4. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile lässt den Vertrag im Übrigen unberührt.